

# Vereinsatzung

der

## Hammer Spielvereinigung 03/04 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11. April 1903 gegründete Fußballclub 03 und der am 6. Dezember 1904 gegründete Hammer Spielverein 04 führen nach ihrem Zusammenschluss am 23.08.1922 den Namen „Hammer Spielvereinigung 03/04 e. V., Hamm“.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamm/Westfalen unter der Nr. VR 591 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Hamm/Westfalen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Die Vereinsflagge zeigt die Farben Rot-Weiß mit springendem Pferd.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die

- a. Durchführung und Förderung verschiedener Sportarten,
- b. sportliche Erziehung,
- c. Jugendarbeit und Jugendpflege,
- d. Förderung der Kultur sowie die
- e. Förderung der Kameradschaft.

2. Die Zwecke des Vereins werden im wesentlichen erreicht durch die

- a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
- c. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, Trainern und Trainerinnen, Helfern und Helferinnen sowie Kampf- und Schiedsrichtern bzw. Kampf- und Schiedsrichterinnen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NW und seiner Verbände.
2. Er ist den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.
3. Der Verein ist Mitglied des DFB und erkennt die Satzung und die Ordnungen des DFB und seiner Landesverbände an.
4. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

### **§ 5 Grundsätze**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
2. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
3. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

### **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen der Abteilungen**

1. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
2. Die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen und die Abteilungsgeschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Rechtsgeschäfte, die der unmittelbaren Aufrechterhaltung und Ausübung des Sport- und Spielbetriebes dienen, dürfen sie bis zu 250,00 Euro im Einzelfall und bis zu 3000,00 Euro im Wirtschaftsjahr tätigen. Sonstige Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss der Einwilligung des Vorstandes. Sämtliche Rechtsgeschäfte dürfen sich nur im Rahmen des

genehmigten Haushalts der jeweiligen Abteilung bewegen.

Der Abschluss von Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse begründen, ( z.B. Anstellungs- Miet- oder Leasingverträge) bedarf der Einwilligung des Vorstandes.

3. Absatz 2 gilt insbesondere im Hinblick auf Rechtsgeschäfte, die eine steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Bedeutung haben.
4. Wird eine Abteilung aufgelöst, so verbleibt das Vermögen im Verein.
5. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Abteilungen und dem Gesamtverein ein ordnungsgemäßer und angemessener Sportbetrieb möglich ist.
6. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

1. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Sämtliche Abteilungen beschließen in der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Für Abteilungen, die keine Abteilungsordnung beschließen, gilt die vom Vorstand erlassene Abteilungsordnung.
3. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich im 2. Halbjahr des Kalenderjahres, vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Liegt ein wichtiger Grund für die Einberufung einer Abteilungsversammlung vor und ist die Abteilungsleitung nicht bereit oder in der Lage zeitgemäß einzuberufen, kann der Vorstand unter Einhaltung der erforderlichen Frist und unter Angabe der Tagesordnung die Abteilungsversammlung einberufen.
4. Die Abteilungsversammlung wählt auf zwei Jahre die Abteilungsleitung. Wiederwahl ist möglich. Diese besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/seiner Stellvertreter/in. Weitere Ämter können nach Bedarf eingerichtet und besetzt werden. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen, wenn diese nicht unverzüglich durch die Abteilungsleitung selbst erfolgt. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
5. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben unter Berücksichtigung der Satzung und der Abteilungsordnung. Aufgabenverteilung und Kompetenzen sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen nach der Versammlung in Abschrift auszuhändigen ist.

7. Die Abteilung „Aerobic, Fitness, Gesundheit und Tanz“ untersteht direkt dem Vorstand, vertreten durch den Vereinsmanager/die Vereinsmanagerin.
8. Die Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen des Vereins bilden den Ausschuss der Abteilungen. Dieser wählt einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in des Ausschusses der Abteilungen ist ständiges Vereinsratsmitglied für den Bereich „Vereinsabteilungen“. Bei seinem/ihrem Ausfall rückt der/die Stellvertreter/in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch an seine/ihre Stelle.

## **§ 8 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Sportbetrieb in den Abteilungen teilnehmen.
  - b. Fördermitglieder sind die Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb in den Abteilungen teilnehmen, aber den Verein regelmäßig finanziell bei seiner Zielverfolgung unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und die zum Ehrenmitglied ernannt sind. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist auf einem vom Verein dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand gegenüber dem Antragsteller widerspricht. Für den Zugang hat der Antragsteller das Risiko zu tragen.

Über eine vom Vorstand abgelehnte Aufnahme in den Verein entscheidet der Ehrenrat abschließend auf Antrag des Aufnahmeersuchenden.

2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters.

3. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige kann auch vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Der Austritt muss schriftlich, per Einschreiben, an die offizielle Postanschrift des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes gerichtet sein. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - a. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter/innen und Übungsleiter/innen oder gegen die Vereinsdisziplin,
  - c. bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - d. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
  
2. Über den Ausschluss eines Mitglied entscheidet zunächst der Ehrenrat. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Ehrenrats durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.
  
3. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
  
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Sie regelt insbesondere die Aufgaben und Organe der Vereinsjugend.

3. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung ist, wer das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
4. Der/die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der/die Jugendvorsitzende und der/die Stellvertreter/-in müssen zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und sollten das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses müssen zur Zeit der Wahl das 14. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 13 Beitragswesen**

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit des Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung, die der Vorstand erlässt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 8 III c).
2. Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die einzelnen Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wenn er mehr als 200 % des Grundbeitrages ausmacht.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden.

### **§ 14 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vereinsrat,
- d. der Beirat,
- e. der Ausschuss der Vereinsabteilungen,
- f. der Ehrenrat,
- g. der Wahlausschuss.

#### **§ 14 a Ausschluss einer Organmitgliedschaft**

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu dem Verein oder mit diesem verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, und des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

## **§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder**

1. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Allerdings ist eine pauschale Zahlung bis zum Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG (z. Zt. € 500,00) zulässig.
3. Die Organmitglieder können darüber hinaus im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Aufwendersatz erhalten. Der Aufwand muss einzeln nachgewiesen werden. Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften abgegolten. Ein pauschaler Aufwendersatz darüber hinaus ist nicht zulässig. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Ausübung mehrerer Ämter gleichzeitig (Ämterhäufung) soll vermieden werden.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
  - c. Bestätigung des/der Jugendvorsitzenden,
  - d. Bestätigung der Vereinsratsmitglieder,
  - e. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter/innen und des/der Jugendvorsitzenden,
  - g. Entlastung des Vorstandes,
  - h. Festlegung des Vereinsgrundbeitrages,
  - i. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a. auf Antrag des Vorstandes,
  - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe,
  - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Abteilungen, nach jeweiligem Beschluss der Abteilungsversammlungen.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in der örtlichen Presse mit einer Frist von drei Wochen.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Fristgemäße Anträge werden vom Vorstand den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedürfen zur Aufnahme auf die Tagesordnung 2 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Nicht fristgemäße Anträge können noch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
7. Leiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/-in und im Falle dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder haben das Recht an der Versammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist und von dem/der Versammlungsleiter/-in gegengezeichnet wird.

#### **§ 16 a Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, den Präsidenten bzw. die Mitglieder des Vorstandes des Vereins vorzuschlagen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand des Vereins ernannt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen zum Zeitpunkt

der Ernennung durch den Vorstand das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sein.

4. Der Wahlausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.

## § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - b. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
  - c. dem Finanzmanager/der Finanzmanagerin,
  - d. dem Vereinsmanager/der Vereinsmanagerin,
  - e. dem/der Jugendvorsitzenden.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam sind gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der/die Jugendvorsitzende kann nicht gesetzlicher Vertreter des Vereins sein.
3. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes regeln sich nach den Stellenbeschreibungen und der Geschäftsordnung.
4. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Jugendvorsitzenden, werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Die Vorstandmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn
  - a. ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem/der Präsidenten/-in oder dem/der Vizepräsidenten/-in erklärt hat,
  - b. ein Vorstandsmitglied verstirbt,
  - c. eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Eine Abwahl ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zulässig.

Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht, eine Ergänzung von vakanten Vorstandsämtern vorzunehmen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.
8. Der Vorstand kann auf Grundlage der Satzung Vereinsordnungen erlassen.

9. Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
10. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Ehrenrat Amtsinhaber/innen, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, den Verein schädigen oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder, nicht aber die Mitglieder der Abteilungsleitungen. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem/der Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem/Der Betroffenen steht gegen seine/ihre Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) an die Vereinsanschrift oder bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung verliert das Mitglied seine Befugnisse als Amtsinhaber/in, nicht als Vereinsmitglied.

## **§ 18 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Der Vereinsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
2. Die Vereinsratmitglieder werden vom Vorstand auf zwei Jahre ernannt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen zum Zeitpunkt der Bestätigung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für folgende Bereiche soll der Vorstand ein Vereinsmitglied als Vereinsratsmitglied ernennen
  - a. Finanzen,
  - b. Presse – und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c. Vereinsstrukturen/Internorganisation/Vertragsverhältnisse,
  - d. Breitensport,
  - e. Vereinsabteilungen,
  - f. Sonderaufgaben

Die Ernennung weiterer Vereinsratsmitglieder ist bei Bedarf möglich. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nachzuholen.

4. Für jedes Vereinsratsmitglied wird eine Stellenbeschreibung mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet vom Vorstand festgelegt.
5. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates finden mindestens vier Mal im Kalenderjahr statt. Weitere Sitzungen sind anzusetzen, sofern der Vorstand oder mindestens zwei Beiratsmitglieder dieses verlangen.

## **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Vereinsrat in Fragen der Vereinsentwicklung zu beraten. Des Weiteren besteht seine Aufgabe darin, den/die Präsidenten/-in bei der Repräsentation des Vereins nach außen zu unterstützen.
2. Der Vorstand, bei Bedarf zusammen mit dem Vereinsrat, gibt dem Beirat einmal im Quartal einen Bericht über das abgelaufene Quartal. Der Bericht beinhaltet die für die Aufgabenstellung des Beirats erforderlichen Informationen. Der Beirat berichtet dem Vorstand, gegebenenfalls dem Vereinsrat, über seine bisherigen Aktivitäten.
3. Der Beirat soll aus sechs Personen bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand eingesetzt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt eine/-n Beiratsvorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in. Sitzungen des Beirats obliegen seiner Entscheidung.

## **§ 20 Ausschuss der Vereinsabteilungen**

1. Der Ausschuss der Abteilungen setzt sich aus den Abteilungsleitern/-innen aller Abteilungen zusammen.
2. Der Ausschuss der Abteilungen dient dem Informationsaustausch der einzelnen Abteilungen untereinander und der gebündelten Formulierung von Belangen, Anregungen und Wünschen aus den Abteilungen.

## **§ 21 Ehrenrat**

1. Die Aufgabe des Ehrenrats ist es, Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vereinssordnungen, vereinschädigende Handlungen, unsportliches Verhalten und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. Des weiteren entscheidet er auf Antrag über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge, § 9 Ziffer 1 letzter Satz. Der Ehrenrat nimmt seine Tätigkeit auf Antrag des Vorstandes auf, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie müssen mindestens seit drei Jahren Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt einen/eine Vorsitzende/-n und einen/eine Stellvertreter/-in. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.
4. Der Ehrenrat hat den relevanten Sachverhalt vollständig aufzuklären. Hierbei hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle relevanten Umstände vor seiner Entscheidung vorliegen. Über gegebenenfalls strittige Tatsachen muss er Beweis erheben. Vor einer Entscheidung des Ehrenrats ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Kommt der Ehrenrat zu der Entscheidung, dass ein erheblicher Verstoß eines Mitglieds vorliegt, so kann er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Sanktionen aussprechen:

- a. schriftlicher Verweis,
- b. Geldbuße zwischen 25,00 und 250,00 Euro, zu zahlen an die Vereinskasse,
- c. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten sowie
- d. Vereinsausschluss

Für einen Vereinsausschluss sind die Regelungen in § 11 dieser Satzung zu beachten.

Bei schweren Verstößen können auch mehrere Sanktionen nebeneinander ausgesprochen werden.

Die ausgesprochene Sanktion entfaltet gegenüber dem betroffenen Mitglied unmittelbare Wirkung. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Des Weiteren muss die Mitteilung die Belehrung enthalten, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung das betroffene Mitglied das Recht hat, einen Antrag auf Überprüfung der getroffenen Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag ist an ein Mitglied des Vorstands zu richten.

## **§ 22 Arbeitskreise**

1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet.
2. Ständige Arbeitskreise sind für die Bereiche
  - a. Kultur und Soziales sowie
  - b. Marketingeinzurichten.
3. Weitere Arbeitskreise können gebildet werden, wenn der Vorstand hierfür einen Bedarf sieht.
4. Der Vorsitz der einzelnen Arbeitskreise liegt immer bei einem Vorstands- oder Vereinsratsmitglied. Der Arbeitskreisvorsitzende/ die Arbeitskreisvorsitzende beruft die Arbeitskreismitglieder.

## **§ 23 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, die Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
4. Folgende Vereinsordnungen sind zu erlassen:
  - a. Haushalts -, Finanz – und Kassenordnung,
  - b. Jugendordnung,
  - c. Abteilungsordnungen,
5. Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
6. Die in den Vereinsordnungen festgelegten und benannten Organmitglieder sollen eine Stellenbeschreibung erhalten, die insbesondere
  - a. Aufgaben,
  - b. Kompetenzen,
  - c. Stellung innerhalb der Vereinsorganisation sowie
  - d. Schnittstellenbeschreibungenenthält.

## **§ 24 Rechnungsprüfer/innen**

In der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen und ein/e Ersatzprüfer/in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, die berechtigt sind, in diesem Zeitraum die Haushalts- und Kassenführung zu prüfen. Sie müssen eine Prüfung mindestens einmal vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und hierüber einen schriftlichen Bericht an den Vorstand leiten. Dieser Bericht ist auf der Mitgliederversammlung von einem/einer Kassenprüfer/-in zu verlesen.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand, dem Vereinsrat oder dem Beirat angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist innerhalb von fünf Jahren nur einmal möglich.

## **§ 25 Haftungsausschluss**

Für jegliche Personen- und Sachschäden, die aus fahrlässigen Verhalten des Vereins entstehen, ist eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch die bestehende Versicherung des Vereins gedeckt ist.

## **§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall sowie Namensänderung**

1. Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zu verneinen, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Für einen wirksamen Beschluss zur Auflösung und Namensänderung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
5. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Hamm/Westfalen mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 15. November 2002 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hamm, den 18. November 2002

gez.  
Werner Berghaus  
Präsident

gez.  
Werner Schuht  
Vereinsmanager

Datum der letzten Aktualisierung: 30. März 2011